



Regelplan D II/9b

Verkehrsführung 5+0
 fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn mit Überleitung von drei Fahrstreifen

- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- b) Längsabspernung**
 durch einseitige Leitbaken
 Abstand 18 m
- c) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- d) Verschwenkung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- e) Überleitung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

- *) beidseitige Aufstellung**
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzunehmen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

↘ Anschluss an Regelplan D II/9a

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende: